



Benutzungsordnung

für Mensa am Adenauerring, Mensavorplatz, Cafeterien und Eingangsfoyer sowie Vorplatz des Studentenhauses des Studierendenwerks Karlsruhe, Adenauerring 7

Das Studierendenwerk Karlsruhe verfolgt mit der Errichtung und dem Betrieb der Hochschulgastronomieeinrichtungen gemeinnützige Zwecke nach dem Studierendenwerksgesetz, indem die Studierenden mit Speisen und Getränken zu sozialen Preisen versorgt werden.

Jedem Besucher der Mensen und Cafeterien soll es ermöglicht werden, in angenehmer und ruhiger Atmosphäre Nahrungsmittel und Getränke zu sich zu nehmen.

1 Hausrecht

Das Hausrecht in den Einrichtungen wird durch den Geschäftsführer des Studierendenwerkes und dessen Beauftragte ausgeübt. Den Hinweisen und Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

2 Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der Einrichtungen ist grundsätzlich allen Studierenden, den Bediensteten der Hochschulen und des Studierendenwerkes sowie seinen Gästen während der Öffnungszeiten gestattet.

3 Essenspreise

Die verbilligten Preise in den Mensen für Mittag- und Abendessen gelten nur für nutzungsberechtigte Studierende. In den Cafeterien gelten andere Preisfestlegungen. Für Bedienstete werden Abgabepreise auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen berechnet. Für alle anderen Personen gelten gesonderte Preise. Alle Preise werden durch Aushang bekannt gegeben.

4 Verhaltensregeln im Allgemeinen

Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen wird. Rauchen ist grundsätzlich nur in den Bereichen des Studierendenwerkes gestattet, für die eine Raucherlaubnis besteht. Da die Verpflegungseinrichtungen auf Selbstbedienung ausgelegt sind, ist jede/r Besucher/in gehalten, Tablett, Geschirr und Besteck an die hierfür vorgesehenen Stellen zurückzubringen. Die Mitnahme von Geschirr, Besteck und anderen Gegenständen nach außerhalb der Räumlichkeiten, des Mensahofes und Freiflächen des Studierendenwerkes ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Die Gegenstände welche in den Außenbereich mitgenommen wurden, müssen nach Gebrauch in die jeweiligen Einrichtungen

zurückgebracht werden. Die Tische im Innen- und Außenbereich sind im Interesse der nachfolgenden Besucher/innen und damit im eigenen Interesse, sauber zu halten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

Während der Spitzenbelastung sollen die Plätze in den Mensen zügig für wartende Besucher/innen freigemacht werden. Es ist nicht erlaubt, Plätze durch Kleidung oder Taschen zu belegen. Im Interesse der Besucher/innen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Tische nicht für Lernzwecke zweckentfremdet werden dürfen.

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten der Verpflegungseinrichtungen ist grundsätzlich untersagt.

Gegen eine vorsätzliche Beschmutzung von Innen- und Außenwänden können strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Es ist nicht gestattet, die Räume des Studierendenwerks mit Inline-Skatern o. dgl. zu befahren.

5. Verhaltensregeln im Besonderen

- a) In den Speisesälen und Cafeterien ist die Auslage und Verteilung von Informations- und Flugblättern jeglicher Art untersagt. Dieses gilt auch für das Mensa- und Studentenhausfoyer sowie die Flure des Geländes. Ausnahmegenehmigungen kann die Stabsstelle Kommunikation erteilen.
- b) Studentischen Gruppen (Arbeitskreise des AStA, vom AStA registrierte Hochschulgruppen, kulturelle Uni-Gruppen sowie universitäre Einrichtungen) werden Anschlagflächen für das Aushängen von Plakaten zugeteilt.
- c) Darüber hinaus dürfen Plakate, Werbungsschriften, Mitteilungen, Banner und sonstige Aushänge nur an den dafür vorgesehenen Stellen nach Genehmigung der Stabsstelle Kommunikation angebracht werden.
- d) Informations- und Flugblätter dürfen nach Genehmigung durch die Stabsstelle Kommunikation auf dem Mensavorplatz sowie im Mensafoyer verteilt werden. Der Aufbau von Ständen usw. im Geltungsbereich des Studierendenwerks ist ebenfalls genehmigungspflichtig.
- e) Die Durchsage von Mitteilungen über Lautsprecheranlagen und Megaphonen ist nur den Mitarbeiter/innen des Studierendenwerks gestattet. In Ausnahmefällen kann das Studierendenwerk auch Nichtbediensteten die Nutzung der Lautsprecheranlage gestatten. Die Benutzung von Musikgeräten und sonstigen Wiedergabegeräten bedarf der vorherigen Genehmigung.

6. Genehmigung

- a) Das Anbieten, der Verkauf sowie jede andere Form des Vertriebs von Waren und Schriften ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Geschäftsführung oder die Stabsstelle Kommunikation erteilt und muss auf Aufforderung nachgewiesen werden. Verkaufsflächen, Informationsstände, Sonderaufbauten o. ä. werden nach Genehmigung der Stabsstelle Kommunikation zugewiesen.
- b) Sammlungen und gewerbliche Werbung bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- c) Werbung für im wesentlichen studentische Angelegenheiten ist nach Genehmigung durch die Stabsstelle Kommunikation zulässig. Nicht zulässig ist rein politische sowie anstößige Werbung.
Probleme der Abgrenzung werden unter Beteiligung des AStA gelöst.

7. Versammlungen / Veranstaltungen

Versammlungen und Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Studierendenwerkes. Veranstaltungen sind überdies nur nach Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen Veranstalter und Studierendenwerk zulässig.
Für die Dauer der Veranstaltung übernehmen Beauftragte des Studierendenwerkes die Hausmeisterdienste.

8. Befahren des Mensa- und Studentenhausvorplatzes

- a) Mensa- und Studentenhausvorplatz sind grundsätzlich von Motorfahrzeugen jeglicher Art freizuhalten.
- b) Der Mensainnenhof ist von Fahrrädern freizuhalten. Diese dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Abstellplätzen abgestellt werden. Das Studierendenwerk ist berechtigt, bei Nichtbeachtung die Fahrräder aus dem Mensainnenhof zu entfernen.
- c) Händler, Lieferanten usw. dürfen die Vorplätze zum Zwecke des Warentransportes befahren. Dies gilt grundsätzlich nicht für die Zeit von 10:45 bis 15:00 Uhr.
- d) Andere Zufahrten zu den Vorplätzen bedürfen der Genehmigung des Studierendenwerks Karlsruhe.

9. Sicherheitsauflagen

- a) Eine Änderung der Tischaufstellung und Bestuhlung, welche behördlichen Auflagen entspricht, ist nur mit Genehmigung des Studierendenwerks möglich. Aus Gründen der Sicherheit dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Aufstellen von Tischen und sonstigen Gegenständen versperrt werden.
- b) Für die Gebäudesicherheit sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.
- c) Die Wirtschaftsräume dürfen nur von den dazu berechtigten Mitarbeiter/innen des Studierendenwerks sowie von anderen besonders befugten Personen betreten werden. Hierbei ist Schutzkleidung zu tragen.

10. Fundsachen

Fundgegenstände sind an den Kassen der Mensen und Cafeterien oder beim Informations- und Skriptenverkauf abzugeben.

11. Haftung

Auf Garderobe und persönliche Wertsachen hat jeder selbst zu achten, das Studierendenwerk übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung. Bei schuldhaften Verstößen, die eine Beschädigung an Räumen oder Einrichtungsgegenständen verursachen, haften die betreffenden Personen unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung für die Kosten, die durch Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstehen. Das Studierendenwerk haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern), die auf studierendenwerksseigenem Gelände abgestellt werden.

12. Aufstellung

Die Aufsteller/Anbieter stellen ihre Exponate in eigener Verantwortung auf, nehmen sie in Betrieb und bauen sie ab einschließlich aller transport- und versicherungstechnischer Konsequenzen.

13. Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann - unbeschadet sonstiger rechtlicher Maßnahmen - eine Untersagungsverfügung erlassen oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

14. Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2024 in Kraft.



Michael Postert
Geschäftsführer